

## **Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Änderung vom 23. Juni 2005

GS 35.0\$

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974<sup>1</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

#### **§ 115 3. Des Arbeitgebenden**

<sup>1</sup> Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Leistungen des Arbeitgebenden sind auf einem amtlichen Formular oder in einer anderen, von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form zu bescheinigen.

<sup>3</sup> Der steuerpflichtigen Person ist ebenfalls ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.

<sup>4</sup> Die gleichen Pflichten hat, wer einer steuerpflichtigen Person Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen ausrichtet.

<sup>5</sup> Die Arbeitgebenden und Geschäftsinhaber haben die im Kanton steuerpflichtigen und bei ihnen als Organe tätigen oder beteiligten Personen auf Verlangen der Einschätzungsbehörden zu bezeichnen und diesen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse, Gewinnanteile und sonstigen Bezüge direkt Auskunft zu geben. Die gleichen Pflichten obliegen den Stiftungen und Fürsorgeinstitutionen in Bezug auf Person und Bezüge ihrer Destinatäre.

### **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates

---

<sup>1</sup> GS 25.427, SGS 331

die Präsidentin: Schneeberger  
der Landschreiber: Mundschin